



Informationsveranstaltung zum Thema Homeoffice & Steuern

- Diana Knöferl, Beratungsstellenleitung VLH Rosenheim & VLH Miesbach



Infos zu meiner Person

- Diana Knöferl
- 42 Jahre alt
- Seit mehr als 20 Jahren im Steuerrecht tätig
- Mutter von 4 Kindern
- Beratungsstellenleitung von 2 Beratungsstellen der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.

Miesbach & Rosenheim





Problematik – Homeoffice

Homeoffice – allgemeine Voraussetzungen

- Ausschließlich berufliche Nutzung eines separaten Raumes.
- 1 Tag im Betrieb – 4 Tage Homeoffice -> volle Kosten können geltend gemacht werden.
3 Tage im Betrieb – 2 Tage Homeoffice -> „ 2-Schicht-Betrieb“ Arbeitszimmer ist nicht Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.
- Steht Ihnen für Ihre betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung können Sie Ihre Kosten bis zu 1250 EUR Pro Jahr als Werbungskosten geltend machen.
- Ist das Arbeitszimmer jedoch Mittelpunkt Ihrer GESAMTEN betrieblichen Tätigkeit, sind Ihre Kosten unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig.

Home-Office-Pauschale für 2022 & 2023

- Pauschal 6 Euro pro Tag, an denen ausschließlich von zu Hause gearbeitet wurde. (nur für ganze Tage)
- Max. für 120 Tage , d.h. max. 720€ Werbungskosten
- Änderungen für 2023 bis zu 210 Tagen a` 6 Euro, d.h. max. 1260€ Werbungskosten
- Finanzverwaltung fordert keine lückenlose Dokumentation der zeitlichen Abläufe der Arbeitnehmer.
Schlüssige Angaben hierzu sind ausreichend.



Werbungskosten

Weitere Werbungskosten

- Zusätzlich Kosten für Telefon/Internetkosten monatlich max. 20 € pauschal
- Kosten für Computer/Laptop als Arbeitsmittel
- Ab 2021 in voller Höhe (ggf. Privatanteil, ohne Verteilung auf 3 Jahre)
- NICHT VERGESSEN : Gewerkschafts-Beiträge stellen Werbungskosten dar
- 2022 Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag auf 1200€
Ab 2023 Erhöhung auf 1230 €

Die Entfernungspauschale

- Zur Entlastung der Fernpendler mit besonders langem Arbeitsweg, können diese ab dem 01.01.2022:
ab dem 21.Entfernungskilometer 0,38€ geltend machen.
- Es erfolgt eine Begrenzung auf 4500€
Ausnahme: Die Strecke wird ausschließlich mit dem privaten PKW zurückgelegt, dann gilt diese Obergrenze nicht.
- Dies gilt zudem für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung



Neuerungen im Steuerrecht

Neuerungen im Steuerrecht

- Der steuerliche Grundfreibetrag sorgt dafür, dass das Existenzminimum für alle steuerfrei bleibt.
Grundfreibetrag: 2022 9984 €
2023 10908 €
2024 11604 €
- Aufwendungen für die Altersvorsorge, ab 01.01.23 vollständig absetzbar.
- Der Sparerfreibetrag erhöht sich ab 2023 von 801€ auf 1000 €. Bei Ehegatten, der doppelte Wert.

Neuerungen im Steuerrecht

- Der Ausbildungsfreibetrag ist für volljährige Kinder, die auswärtig untergebracht sind ab dem 01.01.23 erhöht worden.
1200€ pro Kalenderjahr
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt bis einschl. 2022 -> 4008 €
Erhöhung ab 2023 -> 4260 €
Pro weiteres Kind, erhält man eine Erhöhung, um 240 €

Die Mobilitätsprämie

- Mobilitätsprämie für Geringverdiener als Ausgleich für Erhöhung der Pendlerpauschale
- Für Wenigverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen.
- 14 % der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer
- Wird nur dann gewährt, wenn der Arbeitnehmer mit den Fahrtkosten über dem Pauschbetrag liegt
- Befristung der Mobilitätsprämie bis 2026



Beispiel

Markus, Single, zu versteuerndes Einkommen 10.370 EUR

- ⇒ Liegt unter dem Grundfreibetrag (Singles : 10.374 EUR)
- ⇒ Nicht einkommensteuerpflichtig, aber erhält auch keine Pendlerpauschale
- ⇒ Legt an 150 Tagen 40 km an einfachen Arbeitsweg zurück
- ⇒ Steuerliche Entlastung durch die **Mobilitätsprämie**

Weitere Neuerungen im Steuerrecht

- Die Übungsleiterpauschale erhöht sich von 2400€ auf 3000€
- Die Behindertenpauschbeträge verdoppeln sich.
⇒ Pauschbetrag bereits ab 20 Grad der Behinderung.
- Pflegepauschbetrag erhöht sich von 924€ auf 1800€
⇒ Einführung des Pflegepauschbetrags bereits ab Pflegegrad 2



Photovoltaikanlagen – Steuer

Photovoltaikanlagen

- Zum 01.01.23 wird für Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage bis zu 30 KW Bruttonennleistung eine Ertragssteuerbefreiung erwirkt.
Keine Gewinnermittlung nötig -> keine Angaben in den Est-Erklärungen
- Lieferung & Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern gilt in Zukunft der Nullsteuersatz.
-> Dies bedeutet eine absolute Steuerbefreiung.



Außergewöhnliche Belastungen

Definition

- Wer für ganz besondere Umstände Geld ausgeben muss, kann die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen.
- Aber erst wenn diese Kosten am Ende des Jahres eine „zumutbare Belastung“ überschreiten, werden sie als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

| Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung | | | | |
|--|-------------------|---------------------|----------------|-------------------|
| | Ohne Kinder | | Mit Kindern | |
| Einkünfte | Einzelveranlagung | Zusammenveranlagung | 1 bis 2 Kinder | 3 Kinder und mehr |
| Bis 15.340 EUR | 5 % | 4 % | 2 % | 1 % |
| 15.341 – 51.130 EUR | 6 % | 5 % | 3 % | 1 % |
| Über 51.130 EUR | 7 % | 6 % | 4 % | 2 % |

Definition

- Krankheitskosten -> Arztkosten, Fahrtkosten, Zuzahlungen für Medikamente
- Pflegekosten und Pflegeheimkosten (für die eigenen Eltern)
- Beerdigungskosten
- Augenoperation
- Wohnungsumbau -> aufgrund einer Behinderung
- Wiederbeschaffungskosten -> nach einem unabwendbarem Ereignis z.b. Brand, Orkan, Hagel oder Hochwasser, sofern zumutbare Maßnahmen zum Schutz vorher getroffen worden sind.

Zeit für Fragen

Sollten später noch Fragen aufkommen, erreichen Sie mich

- Telefonisch in der Beratungsstelle Rosenheim 08031 401475
in der Beratungsstelle Miesbach 08025 281405
- Oder per Email unter diana.knoeferl@vlh.de

